



Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 u)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)*]

72/55. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Gefahren, die von ungeplanten Explosionen in Munitionslagern und von Materialien ausgehen, die von Beständen konventioneller Munition abgezweigt und dem illegalen Markt zugeführt werden, unter anderem zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen,

betonend, dass Tausende Menschen infolge von unbeabsichtigten Explosionen in Munitionslagern ums Leben gekommen sind und die Existenzgrundlage ganzer Gemeinschaften dadurch zerstört wurde und dass die Abzweigung aus Munitionsbeständen zur Intensität und Dauer bewaffneter Konflikte und zu anhaltender bewaffneter Gewalt weltweit beigetragen hat¹,

feststellend, dass es grundsätzlich möglich ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Transfer konventioneller Waffen und ihrer Munition besser zu regeln und ihre Umleitung in den unerlaubten Handel zu verhindern,

in dem Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, den Sicherheitsrisiken zu begegnen, die von ineffizienter Bestandsverwaltung weltweit ausgehen²,

begrüßend, dass die Vertragsstaaten nach dem Vertrag über den Waffenhandel³ gehalten sind, ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr relevanter Munition zu schaffen und zu unterhalten,

¹ Siehe [S/2011/255](#).

² Siehe [S/2015/289](#).

³ Siehe Resolution [67/234](#) B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.



Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Munitions- und Sprengstoffproblematik⁴,

unter Begrüßung der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ und der Tatsache, dass darin die entwicklungsfördernde Bedeutung einer deutlichen Verringerung illegaler Waffenströme sowie gestärkter Institutionen für den Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, anerkannt wird,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁶, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll,

Kenntnis nehmend von den im Rahmen des Protokolls V⁷ zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁸, geführten Erörterungen über die Praxis der Munitionsverwaltung,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolutionen 60/74 vom 8. Dezember 2005 und 61/72 vom 6. Dezember 2006, ihre Resolution 63/61 vom 2. Dezember 2008, mit der sie den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen⁹, ihre Resolution 64/51 vom 2. Dezember 2009, ihre Resolution 66/42 vom 2. Dezember 2011, ihre Resolution 68/52 vom 5. Dezember 2013 und ihre Resolution 70/35 vom 7. Dezember 2015,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Gruppe von Regierungssachverständigen und dazu anregend, gegebenenfalls die freiwilligen Internationalen technischen Leitlinien für Munition zu nutzen, um die Sicherheit von Munitionslagern zu erhöhen,

sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Gruppe zur Verbesserung des Managements von Wissensressourcen zu fachlichen Fragen im Bereich Munition innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in Anbetracht der anschließenden Einrichtung des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen innerhalb des Sekretariats¹⁰ samt seinen Online-Hilfsmitteln zur Unterstützung der Anwendung,

⁴ Siehe A/54/155.

⁵ Resolution 70/1.

⁶ A/60/88 und A/60/88/Corr.2.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 122; LGBl. 2006 Nr. 193; öBGBl. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

⁸ Ebd., Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBl. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

⁹ A/63/182.

¹⁰ Ebd., Ziff. 72 und 73.

feststellend, dass nationale Behörden und ein immer umfangreicheres Netzwerk von Partnern aus internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor in immer mehr Staaten die freiwilligen Internationalen technischen Leitlinien für Munition nutzen, um Maßnahmen zur Verwaltung von Munitionsbeständen zu unterstützen,

betonend, dass die Möglichkeit, Maßnahmen zur Verwaltung von Munitionsbeständen im Einklang mit den Internationalen technischen Leitlinien für Munition gegebenenfalls in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und besonderen politischen Missionen aufzunehmen, geprüft werden muss,

in dem Bewusstsein, wie wichtig angemessene nationale Strukturen und Verfahren für die Verwaltung von Munitionsbeständen sind, darunter Gesetze und sonstige Vorschriften, Aus- und Fortbildung und Doktrin, Ausstattung und Instandhaltung, Personalverwaltung und Finanzen und Infrastruktur, um bei der Verwaltung von Munitionsbeständen die Nachhaltigkeit zu gewährleisten, und in dieser Hinsicht betonend, dass es von zentraler Bedeutung ist, den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen, unter anderem durch Aktivitäten im Rahmen des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen¹⁰, auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung der Bestandsverwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *legt* den Staaten *weiter nahe*, die Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen umzusetzen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen⁹;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, die Aufschluss darüber geben, wie die nachhaltige Verwaltung von Munitionsbeständen verbessert werden kann, unter anderem durch die Anwendung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Gespräche und Koordinierung in dieser Hinsicht fortzusetzen;

7. *erinnert* an die Veröffentlichung der aktualisierten Version der Internationalen technischen Leitlinien für Munition im Jahr 2015 und die weitere Umsetzung des Programms „SaferGuard“ für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition, das

vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen unter voller Mitwirkung des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen entwickelt wurde;

8. *begrüßt* die weitere Anwendung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition im Feld, einschließlich der Online-Hilfsmittel zur Unterstützung der Anwendung sowie der Schulungsmaterialien, begrüßt außerdem, dass Übersetzungen der Leitlinien in verschiedenen Sprachen verfügbar sind, ermutigt die Staaten, die dazu in der Lage sind, das Programm „SaferGuard“ bei der Anfertigung zusätzlicher Übersetzungen zu unterstützen, und fordert alle Einrichtungen der Vereinten Nationen auf, bei der Unterstützung nationaler Behörden umfassenden Gebrauch von den Leitlinien zu machen;

9. *regt dazu an*, gegebenenfalls die Einbindung von Maßnahmen zur Verwaltung von Munitionsbeständen in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen zu erwägen, unter anderem durch die Schulung von Personal nationaler Behörden und von Friedenssicherungskräften, und dabei die Internationalen technischen Leitlinien für Munition anzuwenden;

10. *begrüßt* die laufenden Arbeiten des Programms „SaferGuard“ zur Einrichtung seines Schnellreaktionsmechanismus, über den Munitionssachverständige rasch entsandt werden können, um Staaten auf Antrag bei der dringenden Verwaltung von Munitionsbeständen zu unterstützen, so auch nach unbeabsichtigten Explosionen von Munition, und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, nahe, technischen Sachverstand oder finanzielle Unterstützung für den Mechanismus bereitzustellen;

11. *ermutigt* die Staaten, die ihre nationalen Kapazitäten im Bereich der Verwaltung von Munitionsbeständen ausbauen, die Zunahme überschüssiger Bestände konventioneller Munition verhindern und umfassendere Maßnahmen zur Risikominderung durchführen möchten, sich an das Programm „SaferGuard“ sowie gegebenenfalls an potenzielle einzelstaatliche Geber, regionale oder andere Organisationen zu wenden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls die Verwaltung von Munitionsbeständen als festen Bestandteil der Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die sie ergreifen, um die einschlägigen Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung betreffend die Verringerung illegaler Waffenströme und die Gewaltprävention durch stärkere Institutionen zu erreichen, und im Bedarfsfall zu erwägen, nach dieser Maßgabe nationale, regionale und subregionale Indikatoren zu erarbeiten;

13. *bittet* das Sekretariat, die Staaten in dieser Hinsicht auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu unterstützen, indem es mögliche Indikatoren entwickelt, die den Staaten, die an der Anwendung zusätzlicher nationaler, regionaler und subregionaler Indikatoren für die Verwaltung von Munitionsbeständen interessiert sind, als unverbindliche Muster dienen können;

14. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls freiwillige nationale Aktionspläne für die sichere Verwaltung konventioneller Munition zu erarbeiten, und erkennt an, wie nützlich ein Informationsaustausch beziehungsweise wie vorteilhaft die Anwendung bewährter Verfahren zwischen den Staaten ist;

15. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, sich im Rahmen dieser Resolution an offenen, informellen Konsultationen zu beteiligen, die sich mit Fragen der Verwaltung konventioneller Munition innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus befassen, um dringende Probleme im Zusammenhang mit der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition aufzuzeigen, bei denen Fortschritte erzielt werden können, und die als Grundlage für die Einberufung einer Gruppe von Regierungssachverständigen dienen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der in den offenen, informellen Konsultationen geführten Gespräche 2020 eine Gruppe von Regierungssachverständigen für die Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition einzuberufen;

17. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

18. *beschließt*, den Unterpunkt „Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017*